

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16: Statutenänderung

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 17: Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

In diesem Falle fällt das Vereinsvermögen dem Quartierverein Wipkingen zu.

Art. 18: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 26. März 1993 so beschlossen und traten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie wurden an der GV 2001, 2003, 2005, 2006 und 2008 geändert.

Zürich, 7. März 2008

Im Namen des Vereins „Gewerbe Wipkingen“:

Die Präsidentin: Ilse Aschwanden



Der Vizepräsident / Protokollführer: Fredy Wunderlin



Statuten Gewerbe Wipkingen

I. NAME – ZUGEHÖRIGKEIT – ZWECK

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Gewerbe Wipkingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich in Zürich.

Art. 2: Zugehörigkeit

An der Generalversammlung 2007 beschlossen die Mitglieder, dass der Verein Gewerbe Wipkingen ab dem 1.1.2008 nicht mehr Mitglied ist beim Gewerbeverband der Stadt Zürich (GVZ), beim Kantonalen Gewerbeverband Zürich (KGV) und beim Schweizerischen Gewerbeverband (SGV).

Es ist allen Mitgliedern des Vereins frei gestellt, bei diesen Verbänden Mitglied zu sein. Der Vorstand begrüsst ausdrücklich eine Mitgliedschaft bei diesen Verbänden. Es besteht aber kein Zwang. Wer sich diesen Verbänden anschliessen möchte, muss sich selber damit befassen. Einige Firmen sind durch eine Mitgliedschaft in ihrem Berufsverband ohnehin bereits angeschlossen.

Art. 3: Zweck

Der Zweck des Vereins besteht im Zusammenschluss des lokalen Gewerbes zur Vertretung und Förderung gemeinsamer Interessen, insbesondere die Verbesserung der Quartiersversorgung, sowie in der Pflege der Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die selbständig in Handel, Dienstleistungsbetrieben, Handwerk oder Industrie tätig sind und den Geschäfts- oder Wohnsitz im Quartier Wipkingen, 8037 Zürich, haben. Es können auch natürliche oder juristische Personen, welche sich auf eine andere nachweisliche Art verbunden fühlen, aufgenommen werden.

Als Freimitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft mehr führen, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen, sowie Freunde und Gönner des Gewerbes.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Art. 5: Aufnahme

Die Aufnahme von Aktiv- Quartier- und Freimitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Vorstand hat der Generalversammlung über die Ein- und Austritte Bericht zu erstatten.

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt.

Art. 6: Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres möglich.

Ferner erlischt die Aktivmitgliedschaft durch Tod, Konkurs, Wegzug oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit mit sofortiger Wirkung.

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 7: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevision

Art. 8: Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn er es für nötig erachtet. Ausserdem findet innert 60 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

In jedem Fall sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Abgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 9: Abstimmung und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen hin können diese

auch verdeckt durchgeführt werden. Dafür ist kein vorgängiger Antrag nötig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 16 und 17 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die Freimitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen teil.

Art. 10: Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit dazu nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren, vom Vorstand zu ernennenden Mitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Für den Zahlungsverkehr zeichnet der Kassier einzeln. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Art. 11: Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt alljährlich einen oder mehrere Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Der Rechnungsrevisor prüft die Vereinsrechnung und erstattet zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. FINANZEN

Art. 12: Mittel

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Erträgen aus Vereinsaktivitäten und den Vermögenszinsen zusammen.

Art. 13: Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 14: Ausgaben

Als Vereinsauslagen gelten:

- Verwaltungskosten
- Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Entschädigung.